

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**

Baurechtsamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**

Herrmann, Julius

**Sachbearbeiter**

Herrmann, Julius

**Vorlagennummer**

108/2016

**Aktenzeichen**

40.2.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
Technischer Ausschuss	24.10.2016	Entscheidung	öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**

**Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit neuem Ober- und Dachgeschoss in Bad Rappenau-Heinsheim, Lehensteige 3, Flst.Nr. 2530**

**Beschlussvorschlag:**

Der Technische Ausschuss nimmt Kenntnis von der Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit neuem Ober- und Dachgeschoss in Bad Rappenau–Heinsheim, Lehensteige 3, Flst. Nr. 2530.

**Sachverhalt:**

Die Eheleute Alice und Marcus Weber haben einen Bauantrag zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses mit neuem Ober- und Dachgeschoss in Bad Rappenau–Heinsheim, Lehensteige 3, Flst. Nr. 2530 eingereicht. Das bestehende Dach mit einer Dachneigung von 55° bzw. 45° Grad wird abgetragen und durch ein Obergeschoss und ein neues Dachgeschoss ersetzt. Die geplante Dachneigung beträgt 25° Grad. Die neue Firsthöhe liegt 1,40 Meter über dem alten First. Im Obergeschoss und im Dachgeschoss ist der Einbau einer Wohnung vorgesehen. Das kleine Büro über dem Schuppen ist mit Flachdach vorgesehen.

Das geplante Bauvorhaben ist nach §34 BauGB ( Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ) zu beurteilen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche , die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Bei dem geplanten Bauvorhaben wird keine Grundstücksfläche neu überbaut, da es sich ja um

eine Aufstockung handelt. Durch den großen Dachüberstand im Osten von 1.20 Meter bekommt der Bau ein gedrungenes Aussehen.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Aufstockung des Wohnhauses keine Bedenken.